

Staatsvolk-Staatsgebiet – Neuaufteilung der Welt

Das **Staatsvolk** ist neben dem Staatsgebiet und der Staatsgewalt eines der drei Elemente eines Staates im völkerrechtlichen Sinne.

Unter Staatsvolk versteht man die Gesamtheit der Staatsangehörigen und evtl. der ihnen staatsrechtlich prinzipiell gleichgestellten Personen.

Als Gesellschaft tritt für die Staatsangehörigen zu der regelmäßigen Unterworfenheit unter die Staatsgewalt (jedenfalls bei Aufenthalt im Inland) eine besondere personale Beziehung zum Staat hinzu:

Staatsangehörigkeit ist (jedenfalls in Demokratien) ein Status, der wechselseitige Rechte und Pflichten für Staatsangehörige begründet.

Staatsgebiet bezeichnet das durch Staatsgrenzen festgelegte geographische Gebiet, den Luftraum, die Küsten- und Eigengewässer, über die ein Staat Hoheitsrechte ausübt.

Das Staatsgebiet (umgangssprachlich auch „Land“ genannt) ist neben dem Staatsvolk und der Staatsgewalt eines der drei Elemente eines Staates im völkerrechtlichen Sinne.

Es ist der territoriale Bereich, in dem sich die Staatsgewalt über die dort lebenden Menschen entfaltet, als der „Schauplatz der staatlichen Herrschaft“ (E. Zitelmann).

Die Neuaufteilung der Welt durch die ehemalige Bushregierung ist wie folgt zu definieren in:

- US – Nordkommando;
- US – Südkommando;
- US – Europakommando;
- US - Zentralkommando;
- US – Pazifikkommando

Diese Neuaufteilung der Welt ist das Ergebnis der Forderung der USA-Regierung zur völligen Unterwerfung aller Länder unserer Erde zur Durchsetzung des Globalisierungsanspruchs, ausschließlich unter der Anwendung von Gewalt, mit kriegerischen Mitteln ihre Machtansprüche durchzusetzen. Nach geltendem Völkerrecht, der HLKO 1907 gilt, egal auf welchem Kontinent das Territorium eines Staates definiert ist, wo sich der Sitz der Hauptstadt befindet.

Z.B. das Territorium des Russischen Reiches (ehemalige Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, heute unter dem Begriff GUS-Staaten bekannt, und davor das Zaristische Russland – Zarenreich) erstreckt sich von der Grenze des Deutschen Reiches (denn das Königreich Polen war integraler Bestandteil des Zaristischen Russland) weit über das Uralgebirge, über Taiga und Tundra bis nach Kamtschatka (an die Seegrenze zu Japan) mit der Provinzhauptstadt Petropawlowsk. Damit ist das Staatsgebiet Russlands eindeutig als Eurasien definiert.

Aus dem vorgenannten Sachverhalt stellt sich die Frage: Welcher Europäische Staat wird von welcher Regierung durch Unterdrückung und terroristischen Handlungen bedroht? Eine wesentliche Voraussetzung, sich diese Frage selbst beantworten zu können, ist nach der Lehre von *Georg Jellinek* die Definition, was ist ein Staat.

Ein Staat beinhaltet nach geltendem Völkerrecht:

- Ein Staatsvolk mit einem Staatsbürgerschaftsgesetz
- Ein Staatsgebiet mit völkerrechtlich verbrieften Grenzen
- Einer Verfassung, die vom Volk in freier Wahl zu bestimmen ist.

Jede/r Bürgerin und Bürger hat das Recht, aber auch die PFLICHT auf dieser völkerrechtlichen Grundlage, sich über den Status des Landes oder Staates, in dem er lebt, so zu informieren, daß er in der Lage ist, sich als Wähler an die Wahlurne zu begeben, und durch freie Willensäußerung mitzuentcheiden, die zum Wohle eines freien Volkes ergeht, in dem Staat, in dem er seinen Lebensmittelpunkt besitzt.

Bei der Erfüllung dieser Pflichten als Staatsangehöriger erübrigt sich die Frage, einem US- EUROPA KOMMANDO angehören zu müssen.

Es ist erstrebenswert, nach dem französischen Staatsmann Charles de Gaulle und seinem Wirtschaftsminister Schumann die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural zu gründen, als ein Europa der VATERLÄNDER.

Nach HLKO kann grundsätzlich kein Staat durch Feindstaaten untergehen.

Einen zweiten und/oder dritten Staat in einem existenten Staat (Deutsches Reich) gründen zu wollen, ist juristisch nicht möglich.

Es ist offenkundig und bedarf gem. § 291 ZPO keines Beweises:

(2Bvfl/73, BVerfGE 36, 1): Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist, das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367])."

Im Artikel 45 der Haager Landgerichtsordnung heißt es:

„Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebietes zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.“

Nach Berlinabkommen vom 25.09.1990 (Bundesgesetzesblatt II, S. 1274 von 1990) Artikel 1a, Artikel 2, 3 Absatz 2a und Artikel 4 ist eine Zuständigkeit einer bundes = republikanischen Behörde für Staatsbürger des Deutschen Reiches nicht gegeben.

Die Bundesrepublik steht unter besetztem Kriegsrecht (Art. 120 GG) nach Grundgesetz **ohne** eine Volksverfassung. Es gibt in Deutschland **ohne** eine vom Volk gewählte Verfassung **keine** richterliche Unabhängigkeit von BRD – gebundenen Mitarbeitern durch Mangel an Volkslegitimation.

Die Bundesrepublik ist eine Wirtschafts- und Verwaltungseinheit nach Art. 133 GG.

Da die Deutsche Einheit für Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 (39) nach den Bestimmungen des Potsdamer Abkommens 1990 **nicht** vollzogen wurde, ist der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“, entgegen der Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen vom 15. März 1991,

nicht in Kraft getreten.

Die Suspendierungserklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten ist noch wirksam, **also nicht beendet**, kann somit **jederzeit widerrufen werden.**

Damit fehlt den Gerichten der Bundesrepublik (in) Deutschland die völkerrechtliche Legitimation gegenüber Staatsangehörigen des fortbestehenden Staates Deutsches Reich.

Das Grundgesetz ist **für** die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor wirksam, aber nicht auf der Grundlage der Fortführung von 1949, denn dieses wurde durch die Streichung des Artikels 23 a. F. außer Kraft gesetzt, sondern die Wiedereinsetzung des Grundgesetzes erfolgte auf der Grundlage des Notenwechsels mit den Drei Mächten vom 27./ 28. September 1990 durch die Streichung des „Deutschlandvertrages“ und der Neuregelung des „Überleitungsvertrages“.

Der Artikel 1, Absatz 1 des „Überleitungsvertrages“ ist die Rechtsgrundlage für die Selbstverwaltung der Bundesrepublik entsprechend der Haager Landkriegsordnung und sonst nichts. Denn der „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ hat für die Bundesrepublik keine bindende Wirkung.

Mit der Streichung des „Deutschlandvertrages“ und der Streichung der Präambel und des Artikels 23 des Grundgesetzes a. F. hat die Bundesrepublik Deutschland auch ihre Vertretungsgenehmigung in Bezug auf das Deutsche Reich verloren, ist also auch mit dem Deutschen Reich **nicht** identisch.

Der Artikel 25 in Verbindung mit dem Artikel 139 des Grundgesetzes unterstreicht die Gültigkeit der SHAEF-Gesetze und der Alliierten Kontrollratsgesetze bis heute.

Die SHAEF-Gesetze und Kontrollratsgesetze unterscheiden sich zum einen durch den Gesetzgeber und zum anderen durch das Datum der Erstellung. Der SHAEF-Gesetzgeber ist der Oberste Befehlshaber der Alliierten Expeditionstruppen Europa, alle Proklamationen und Gesetze sind bis zum 05. Juni 1945 erlassen worden. Keines der erlassenen Gesetze ist je aufgehoben worden, und begründen unabhängig von den Vier-Mächten-Rechten und Verantwortlichkeiten u. a. die Vorbehaltsrechte zum Grundgesetz, den „Überleitungsvertrag“, das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin.“

Alle im Amtsblatt der Militärregierung Deutschland verkündeten Proklamationen und Gesetze sind also nach wie vor **nicht** außer Kraft, gelten auch in Deutschland und gehen nach Artikel 139 des Grundgesetzes dem Grundgesetz vor.

Alle Personen der Legislativen, Judikativen und Exekutiven handeln in der Bundesrepublik (in) Deutschland nach §179 BGB **ohne Vollmacht** und **haften** durch den Mangel einer Staatshaftung seit 1982 somit für universelle

Menschenrechtsschäden vollumfänglich, unlimitiert und unbefristet höchst persönlich mit.

Der ordentliche Rechtsweg ist in Deutschland **nicht** erreichbar, ebensowenig das Deutsche Recht oder die EMRK Art. 1, 6, 13 und 15, was den Bürgern in Deutschland lediglich suggeriert wird.

Richter der Bundesrepublik sind **nicht** GG-gemäß volkslegitimiert, sondern von Angehörigen der vollziehenden und gesetzgebenden BRD-Gewalt bestellt, die bei Geltung des **ewig gültigen** Gewaltentrennungsgebotes nicht Inhaber rechtsprechender Gewalt sein, also auch Niemanden mit ihr ausstatten können.